

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schen und altchristlichen Schrifttum, und zwar im Urtext, sowie sonstige Belege jeglicher Art. Bei der Ernennung der zu vernehmenden Sachverständigen entbrannte ein heftiger Streit. Bloch hatte nämlich den Antrag gestellt, die Wahl der „Deutschen Morgenländischen Gesellschaft“ zu überlassen, deren Autorität nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Die Gesellschaft machte denn auch einige Fachmänner namhaft, doch erklärten die meisten von ihnen, mit der umstrittenen Frage nicht genügend vertraut zu sein, während der zur Ausarbeitung eines Gutachtens bereite und allseitig anerkannte Hebraist Franz Delitzsch von Rohling aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil der Leipziger Gelehrte ihm bereits vor Jahren in der oben erwähnten Rezension in schroffster Weise entgegengetreten war. So beschloß das Gericht, von den seitens der Verteidigung in Vorschlag gebrachten Experten lediglich den Straßburger Orientalisten Nöldeke heranzuziehen. Rohling machte seinerseits den Versuch, dem Gericht den „ehemaligen Rabbiner“ Brimann sowie den völlig unbedeutenden Dozenten der hebräischen Sprache an der katholischen Akademie von Münster Dr. Ecker als „Fachmänner“ aufzudrängen. Bald wurde jedoch festgestellt, daß Brimann eine überaus dunkle Vergangenheit hinter sich habe. Aus Krakau gebürtig, hatte sich Aaron Brimann als angeblicher Talmudgelehrter längere Zeit in Holland und Deutschland herumgetrieben und war, nachdem man ihn als Betrüger entlarvt hatte, zunächst zum Protestantismus, sodann zum Katholizismus übergetreten. Daraufhin hatte er auf Anregung seiner sich um Rohling und die preußischen Eiferer der katholischen Kirche scharenden Gönner im erzkatholischen Paderborn unter dem Pseudonym *Dr. Justus* die Schmähchrift: „Der Judenspiegel oder hundert neu entdeckte noch geltende Gesetze über das Verhältnis der Juden zu den Christen, mit einer sehr interessanten Einleitung“ veröffentlicht (1883). Das gemeine Machwerk ist zur Genüge dadurch charakterisiert, daß die entsprechend verbrämte Wiedergabe einiger Auszüge daraus in einem gleichgesinnten preußischen Blatte dem Redakteur ein Strafverfahren wegen Verletzung des Religionsfriedens einbrachte. Dieser feile Renegat, sowie der geschworene Judenfeind Ecker, von denen eben Rohling, wie sich herausstellte, seine umstrittenen Belege bezogen hatte, sollten nun als unparteiische Gutachter gehört werden. Der üble Leumund der beiden vorgeschlagenen Sachverständigen machte sie indessen für das Gericht von vornherein unannehmbar. So wurde außer